

Reglement über die familien- und schulergänzende Betreuung

vom 6. Juni 2011¹ [Stand vom 1. Februar 2019]

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Risch,

gestützt auf § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 4. September 1980²

beschliesst:

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Angebot, die Zuständigkeiten und Finanzierung der von der Gemeinde Risch geführten und subventionierten privaten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten für Kinder.

Art. 2 Ziel

Die gemeindeeigenen und subventionierten privaten Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung haben folgende Zielsetzungen:

- a) Bereitstellung eines Betreuungs-, Erziehungs- und Begleitungsangebots;
- b) Schaffung von öffentlichen und allgemein zugänglichen Angeboten;
- c) Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- d) Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebotes.

Art. 3 Angebot

¹ Die Gemeinde Risch bietet die folgenden Angebote an familien- und schulergänzender Betreuung an:

- a) für Kinder im Vorschulalter;
- b) für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende der Primarschulzeit (Modulare Tagesschule)

² Der Gemeinderat kann an Stelle oder zur Ergänzung von gemeindeeigenen Angeboten Leistungen Dritter für die Kinderbetreuung einkaufen.

GN 9770

¹ Genehmigt durch den Regierungsrat am 12. Juli 2011

² BGS 171.1

Art. 4 Betreuung von Kindern im Vorschulalter

Die Gemeinde Risch bietet eine Krippenbetreuung mit zwei Gruppen für Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr bis zum Kindergarteneintritt an. Die maximale Anzahl Kinder pro Gruppe wird durch die massgeblichen kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen vorgegeben.

Art. 5 Modulare Tagesschule

- ¹ Die Gemeinde Risch bietet die Modulare Tagesschule für Kindergarten- und Primarschulkinder der Schulen der Gemeinde Risch während der Schulzeit mit einer Morgen-, Mittags- und Nachmittagbetreuung am Standort Rotkreuz an.
- ² An den Aussenstandorten wird bei genügender Nachfrage eine Randzeitenbetreuung angeboten (Mittagsbetreuung und/oder Betreuung nach der Schule).¹
- ³ Die Betreuungsangebote sind freiwillig und finden an allen Schultagen statt. Sie können einzeln, d.h. modular, in Anspruch genommen werden. (2. Satz: Aufgehoben.)²
- ⁴ Aufgehoben.³

Art. 6 Aufnahme

- ¹ Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Risch können ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Ende der Primarschule die gemeindeeigenen Angebote nutzen.
- ² Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt durch die Stellenleitungen.
- ³ Der Gemeinderat regelt die Ausnahmen für
 - a) Aufgehoben.⁴
 - b) Aufgehoben.⁵
 - c) Aufgehoben.⁶
 - d) Kinder im Alter zwischen 18 und 24 Monaten mit einem oder mehreren Geschwistern, welche das Angebot gemäss Art. 4 in Anspruch nehmen.

¹ Änderungen vom 4. September 2018 (GRB 2018-4752); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

² Änderungen vom 4. September 2018 (GRB 2018-4752); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

³ Änderungen vom 4. September 2018 (GRB 2018-4752); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

⁴ Änderungen vom 4. September 2018 (GRB 2018-4752); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

⁵ Änderungen vom 4. September 2018 (GRB 2018-4752); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

⁶ Änderungen vom 4. September 2018 (GRB 2018-4752); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

B. Zuständigkeiten

Art. 7 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Bewilligung der Angebote. Ihm steht die Aufsicht über die Angebote zu.
- ² Der Gemeinderat legt die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes sowie die Anzahl der angebotenen Plätze fest.¹
- ³ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er regelt insbesondere:
 - a) die Bewilligung und Aufsicht über die Betreuungsangebote;
 - b) den Betrieb der Angebote;
 - c) die Elternbeiträge;
 - d) Gründe und das Verfahren betreffend Ausschluss von den Betreuungsangeboten.

Art. 8 Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitungen, denen die Betreuungsangebote organisatorisch zugeordnet sind, haben folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung des Betriebs;
 - b) Personalführung der Stellenleitung;
 - c) Erlass von Verfügungen über die Nichtaufnahme respektive den Ausschluss;
 - d) Einhaltung der Qualitätsanforderungen, die sich aus kantonalen bzw. bundesrechtlichen Bestimmungen ergeben.
- ² Die Aufgaben der Abteilungsleitung können vom Gemeinderat an eine untergeordnete Stelle, soweit diese den Stellenleitungen der Betreuungsangebote vorgesetzt sind, delegiert werden.

Art. 9 Stellenleitung

- ¹ Der Stellenleitung obliegt die fachliche, pädagogische, personelle sowie organisatorische Führung der jeweiligen Betreuungseinrichtung.
- ² Die Stellenleitung ist für das Qualitätsmanagement im Betrieb verantwortlich. Dazu gehören Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

C. Finanzierung

Art. 10 Kostentragung

- ¹ Die Kosten der Betreuungsangebote der Gemeinde Risch werden durch Beiträge der Eltern, der Gemeinde sowie allfällige Beiträge Dritter getragen.

¹ Änderungen vom 4. September 2018 (GRB 2018-4752); Inkrafttreten per 1. Februar 2019

- ² Die Kosten der Betreuungseinrichtungen umfassen insbesondere Personal-, Verpflegungs- und Materialkosten sowie die Bereitstellung der Infrastruktur und des Unterhalts.

Art. 11 Elternbeiträge

- ¹ Die Elternbeiträge werden pro Betreuungsangebot festgelegt. Es gilt folgender Gebührenrahmen:
- a) pro Betreuungsstunde: 1.80 bis 10.00 Franken
 - b) pro Mittagessen: 10.00 bis 16.00 Franken
- ² Der Gebührenrahmen passt sich an die Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise an.
- ³ Bei der Anmeldung kann eine Reservationsgebühr von maximal 500 Franken erhoben werden.
- ⁴ Die Elternbeiträge für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde werden abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Eltern festgelegt.
- ⁵ Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

D. Rechtsmittel

Art. 12 Rechtsmittelverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten und den Stellenleitenden kann eine beschwerdefähige Verfügung verlangt oder erlassen werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976.¹

E. Inkrafttreten

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist zu publizieren. Es tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kanton Zug am 1. August 2011 in Kraft.

Gemeinderat Risch

Peter Hausherr
Gemeindepräsident

Ivo Krummenacher
Gemeindeschreiber

¹ BGS 162.1

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeines.....	1
	Art. 1 Geltungsbereich	1
	Art. 2 Ziel.....	1
	Art. 3 Angebot	1
	Art. 4 Betreuung von Kindern im Vorschulalter	2
	Art. 5 Modulare Tagesschule	2
	Art. 6 Aufnahme	2
B.	Zuständigkeiten.....	3
	Art. 7 Gemeinderat.....	3
	Art. 8 Abteilungsleitung	3
	Art. 9 Stellenleitung.....	3
C.	Finanzierung	3
	Art. 10 Kostentragung	3
	Art. 11 Elternbeiträge	4
D.	Rechtsmittel	4
	Art. 12 Rechtsmittelverfahren.....	4
E.	Inkrafttreten	4
	Art. 13 Inkrafttreten	4